

Subject: AW: AW: Völkerrecht - humanitäre Operationen und Embleme
From: ".ISTA POL-3 Dege, Paul" <pol-3@ista.auswaertiges-amt.de>
Date: 03.03.2022, 11:34
To: "Diplo - ANACOK" <diplo@anacok.eu>

Sehr geehrter Herr Prof. Sürmeli,

leider verfügen wir als Generalkonsulat nicht über die von Ihnen geforderten Mittel.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg bei der Suche.

Mit freundlichen Grüßen
Paul Dege



Paul Dege
Konsul/Referent für Menschenrechte
Konsolos/ İnsan Hakları Görevlisi
Consul/Human Rights Officer
İnönü Caddesi 10
34437 Gümüşsuyu - Beyoğlu - İstanbul
Email: pol-3@ista.auswaertiges-amt.de
ÜSAVE PAPER - THINK BEFORE YOU PRINT

Von: Diplo - ANACOK <diplo@anacok.eu>
Gesendet: Donnerstag, 3. März 2022 10:16
An: .ISTA POL-3 Dege, Paul <pol-3@ista.auswaertiges-amt.de>
Betreff: Fwd: AW: Völkerrecht - humanitäre Operationen und Embleme

Wertgeschätzte Damen und Herren der Bundesrepublik Deutschland in Vertretung,

die ANAÇOK-Kinderstiftung ist eine nichtwirtschaftliche Nichtregierungsorganisation, die zu allseitiger Erfüllung der durch das gesellschaftliche Bekenntnis gestellten Hilfe - und Schutzaufgaben im zwingenden Völkerrecht der öffentlichen Rechtsordnung für den Schutz von Menschen ausdrücklich bestimmt ist. Die Vorrechte und Immunitäten der ANAÇOK-Kinderstiftung für die Operationen und Embleme ergeben sich nicht aus der Staatenimmunität, sondern auf Grund der völkerrechtlichen Immunitäten und Vorrechte, die in der Regel ohne Ausnahme für solche juristischen Personen des öffentlichen Rechtes deklaratorisch gelten, die von der Opferhilfe in der natürliche Rechtschutzordnung, -im Recht der Verträge - SR 0.111 übertragenen Rechttätigkeit unmittelbar einen durch bestimmte Grundrechte und Grundfreiheiten zwingend völkerrechtlich geschützten öffentlichen Ordnungsbereich-, zugeordnet sind.

Selbstverständlich wurde das Anliegen im Gespräch konkret erklärt. Da das Personal der deutschen Botschaften und der Konsulate im zwingenden Völkerrecht weder geschult noch ausgebildet sind, entstehen in Folge die unmißverständlichen „Unverständlichkeiten“, denn Deligiertionen des Völkerechtes mit bevorrechtigten Immunitäten und Vorrechten im Verfassungsschutzvorrang (Art. 90 (4) türkische Verfassung oder Art. 25 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland) stehen im Recht über den Diplomaten mit Staatenimmunitäten.

Im Völkerstrafrecht gibt es keine diplomatische Staatenimmunität. Staaten sind problemorientiert, Delegationen mit humanitären Operationen und Organisations-Emblemen sind lösungsorientiert. Sie können also Kriege mit Diplomatie nicht lösen. Alles was politisch im Ergebnis zum Krieg führt, müssen humanitäre Operationen und Embleme in den Grenzen des Völkerrechtes vor wahren oder nach dem Krieg lösen (Art. 3 (b) WüD), so der zwingende Vertrag.

Und so kommt es zu den Kollisionen und Konflikten mit dem Zivilschutz. Seit Monaten schreiben wir das Konsulat und die Botschaft an. Die Abwesenheit oder Ausfall der staatlichen Stellen in Art. 9 UN-RES 56/83 und deutscher Bundestag WD 2 3000-175/2007 ist Kriegszustand. Die Regeln des zwingenden Völkerrechtes sind in der öffentlichen Ordnung anzuwenden, und daher müssen in Art. 3 (b) Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (WüD) in den Grenzen des zwingenden Völkerrechtes der öffentlichen Ordnung die humanitären und karitativen Organisationen zur Lösung der Probleme freien Zugang zu den Botschaften und Konsulate in Art. 142 Genfer Abkommen IV haben.

Wir haben sie am 04.01.2022 angeschrieben, und wahrscheinlich wäre der Krieg in der Ukraine zu verhindern gewesen, wenn sie reagiert hätten, denn Abwesenheit oder Ausfall der diplomatischen Beziehungen ist Krieg (WD 2 3000-175/2007 deutscher Bundestag). Sie machen unmißverständlich als Konsulat das Kriegsverbrechen in §§ 8-10, 13 VStGB gegen die ANACOK-Stiftung und behindern unsere Tätigkeit im Zivilschutz.

Bestimmte ernste Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht gelten als Kriegsverbrechen. Kriegsverbrechen können unter den gleichen Umständen wie Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit auftreten, aber — anders als Kriegsverbrechen — müssen letztere nicht mit einem bewaffneten Konflikt einhergehen

Gemäß Amtsblatt der europäischen Union in 2009/C 303/06 hat die Bundesrepublik Deutschland die Waffen in das Kriegsgebiet der Ukraine verbracht und in Folge hat Rußland die Atomwaffen aktiviert und eine Massenflucht ausgelöst, anstatt zuletzt seit dem 08.02.2022 uns vor den Toren der deutschen Botschaft in Ankara den Termin für Gespräche in Friedenszeiten zu führen. Durch die Waffenlieferung ist die Bundesrepublik Deutschland aktiv am Krieg beteiligt. Alle EU-Mitgliedstaaten sind zwingende Vertragsparteien der Genfer Abkommen und ihrer Zusatzprotokolle und daher durch sie gebunden.

Im EU-Amtsblatt 2009/C 303/06 Randziffer (i) ist verbindlich zu Waffenausfuhr erklärt, daß im Standpunkt 2008/944/GASP des Rates betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern vorgesehen ist, daß zunächst geprüft werden muß, inwieweit ein Staat das humanitäre Völkerrecht beachtet, bevor eine Genehmigung der Ausfuhr in diesen Staat erteilt wird. Sie verstoßen also gegen Art. 3 (b) WüD in der gesamten Linie des zwingenden Völkerrechtes, denn im EU-Amtsblatt 2009/C 303/06 Randziffer (h) ist verbindlich erklärt, Schulung und Ausbildung im humanitären Völkerrecht ist erforderlich, um die Beachtung von dessen Normen in Zeiten eines bewaffneten Konflikts sicherzustellen. Schulung und Ausbildung müssen auch in Friedenszeiten stattfinden. Dies gilt für die gesamte Bevölkerung, wenn auch einschlägigen Personengruppen, wie Polizei- und Strafverfolgungsbeamten, besondere Aufmerksamkeit zukommen muß. Zusätzliche Erfordernisse gelten für die Ausbildung im militärischen Bereich, also auch für das Außenministerium und für die Außenministerin, die mit gefakten Erklärungen sich zum Menschenrechtlerin behauptet und keine Ahnung hat, was oder wovon sie spricht.

„Die EU sollte in Erwägung ziehen, Finanzmittel für Schulung und Ausbildung im humanitären Völkerrecht in Drittländern zur Verfügung zu stellen, und zwar unter anderem im Rahmen umfassenderer Programme zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit“.

Da diese ganzen Verpflichtungen im Völkerrecht nicht eingehalten und durchgeführt worden sind, können sie auch meine gestrige Sprache des zwingenden Völkerrechtes der öffentlichen Ordnung nicht verstehen und deswegen ist es zu den bewaffneten Konflikten und der Flucht natürlich gekommen.

Zur Staatshaftung im Völkerrecht gilt, daß „im Völkerrecht der Staat, dessen Haftung wegen Verstoßes gegen eine völkerrechtliche Verpflichtung ausgelöst wird, ebenfalls als Einheit betrachtet wird, ohne daß danach unterschieden wird, ob der schadensverursachende Verstoß der Legislative, der Judikative oder der Exekutive zuzurechnen ist (EuGH- 224/01, Rz. 44, Urteil Brasserie du pêcheur und Factortame (Randnr. 34)).

Art. 25 GG: Völkerrecht vor Bundes- und Landesgesetz –Zivilschutz im Genfer Abkommen

Das Verhalten eines jeden Staatsorgans ist als Handlung des Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten, gleichviel ob das Organ Aufgaben der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt, der Rechtsprechung oder andere Aufgaben wahrnimmt, welche Stellung es innerhalb des Staatsaufbaus einnimmt, und ob es sich um ein Organ der Zentralregierung oder einer Gebietseinheit des Staates handelt. Ein Organ schließt jede Person oder Stelle ein, die diesen Status nach dem innerstaatlichen Recht des Staates innehat. Bundesrepublik Deutschland ist jede Person oder Personengruppe, die im Namen und im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland aktiv oder passiv, direkt oder indirekt, öffentlich oder privat in der Staatenverantwortlichkeit auftritt (Art. 1-11 UN-RES 56/83).

Dieselben Probleme haben wir auch in der Türkei, wo die Bediensteten in den Behörden keine Ahnung in Völkerrecht und Diplomatie wie eine Massenwahrnehmungsstörung haben was sie dort machen.

Die ANACOK-Stiftung benötigt 15 Millionen Euro für die Sicherheit der Menschen, insbesondere Kinder, Frauen und alte Menschen, um mit Bussen die Menschen vor drohenden Gefahren der psychologischen und physischen Gewalt unter Androhung von Atomwaffen in Sicherheit zu bringen. Wie hoch die Summe letztendlich mit Hospitalisierung werden wird ist unklar, denn die Bundesrepublik Deutschland hat die Waffen geliefert und gegen das genfer Abkommen unzweifelhaft verstoßen.

ANAÇOK Stiftung

Kontobezeichnung:

Vakif Bank - [TR-34153] Istanbul/Florya:

Bankcode: 0448 - Swiftcodu: TVBATR2AXXX

- € - Euro TR98 0001 5001 5804 8019 4166 25
- ₺ - Türk Lira TR16 0001 5001 5800 7312 7646 64
- \$ - US-Dollar TR22 0001 5001 5804 8019 4166 35

Den Konflikt zwischen Ukraine und Rußland kann und darf nur der Zivilschutz in Art. 1, 12 genfer Abkommen IV – SR 0.518.51 im Recht der Verträge – SR 0.111 des Art. 3 wiener Abkommens (WüD) über diplomatische Beziehungen – SR 0.191.01 nur innerhalb der völkerrechtlich zulässigen Grenzen des Zivilschutzes machen. Derzeit ist die Bundesrepublik Deutschland am Kriegsverbrechen beteiligt, weil die Voraussetzungen und Verpflichtungen (Schulung und Kriegswaffengesetz) nicht erfüllt und gegen sie verstoßen wurden.

Wir möchten sie bitten, wir verpflichten das Außenministerium, die 15 Mio. Euro auf das Konto der ANACOK-Stiftung sofort zu überweisen. Menschenrechtskommissare, Menschenrechtbeistände, Menschenrechtverteidiger und Helfer aus der Bundesrepublik Deutschland sowie aus den Balkanländern, der Ukraine sowie Rußland werden sich um die Flüchtlinge kümmern müssen. Sie werden verpflichtet mit der Schutzmacht des Zivilschutzes unmittelbaren Kontakt aufzunehmen und die Rechtsvorschriften im Überleitungsvertrag zu beachten.

Gleichzeitig ist der beigelegte Brief an das Außenministerium Rußlands auf dem diplomatischen Weg im Rahmen der Amtshilfe zu übersenden, damit unmittelbar ein Gipfeltreffen in Istanbul stattfinden kann. Die Bundesrepublik Deutschland kann schwer die eigenen diplomatischen Urkunden nach dem wiener Abkommen im Recht der Verträge mit absoluter Beweiskraft nach der Apostille des haager Abkommens für das genfer Abkommen unmöglich in Abrede stellen wollen.

Ich bitte um direkte Kontaktaufnahme unter 0090-5432-66-8884 in Istanbul. Die Gerichtstandschutzverpflichtung CHB-GdM ist in Ankara.

mit besten Wünschen

Prof. Mustafa Selim SÜRMELE – ECHR 75529/01

----- Forwarded Message -----

Subject:AW: Völkerrecht - humanitäre Operationen und Embleme

Date:Thu, 3 Mar 2022 05:55:58 +0000

From:.ISTA POL-3 Dege, Paul <pol-3@ista.auswaertiges-amt.de>

To:diplo@anacok.eu <diplo@anacok.eu>

Sehr geehrter Herr Prof. Sürmeli,

Sie riefen gestern unser Notfalltelefon an, allerdings ohne ein konkretes Anliegen zu formulieren.

Bitte teilen Sie mir Ihr Anliegen per Mail mit.

Beste Grüße

Paul Dege



Paul Dege
Konsul/Referent für Menschenrechte
Konsolos/İnsan Hakları Görevlisi
Consul/Human Rights Officer
İnönü Caddesi 10
34437 Gümüşsuyu - Beyoğlu - İstanbul
Email: pol-3@ista.auswaertiges-amt.de
ÜSAVE PAPER - THINK BEFORE YOU PRINT

Von: diplo@anacok.eu [<mailto:diplo@anacok.eu>]

Gesendet: Dienstag, 4. Januar 2022 09:00

An: Informationen Istanbul

Betreff: Völkerrecht - humanitäre Operationen und Embleme



ANAÇOK

ANADOLU ÇOCUK YARDIM EĞİTİM KÜLTÜR SAĞLIK VAKFI
ANATOLIAN CHILDREN AID EDUCATION CULTURE AND HEALTH FOUNDATION
ANATOLISCHE KINDERHILFE BILDUNGS- KULTUR- UND GESUNDHEITSTIFTUNG

c/o Bağımsız Organizasyonlar Merkezi - Center of Independent Organizations
 Şenlikköy Mah., Yunus Emre Sok. No. 4, Kaya-Apart - 1. Daire
 | TR-34153 FLORYA BAKIRKÖY / İSTANBUL

034296 Küçükçekmece Vergi Dairesi - Vergi/Tax No: 0691184615

Vakıf Bank - [TR-34153] İstanbul/Florya:
 Bankcode: 0448 Swiftcodu: TVBATR2AXXX

₺ - Türk Lira TR16 0001 5001 5800 7312 7646 64
\$ - US-Dollar TR22 0001 5001 5804 8019 4166 35
€ - Euro TR98 0001 5001 5804 8019 4166 25

Zentralruf 0049-4141-8064325 Fax 0049-4141-8066149

Mob: +90-543-266-8884 @Mail: public@anacok.eu

Wertgeschätzte Damen und Herren!

Die ANAÇOK-Kinderstiftung ist eine nichtwirtschaftliche Nichtregierungsorganisation, die zu allseitiger Erfüllung der durch das gesellschaftliche Bekenntnis gestellten Hilfe - und Schutzaufgaben im zwingenden Völkerrecht der öffentlichen Rechtsordnung für den Schutz von Menschen ausdrücklich bestimmt ist. Die Vorrechte und Immunitäten der ANAÇOK-Kinderstiftung für die Operationen und Embleme ergeben sich nicht aus der Staatenimmunität, sondern auf Grund der völkerrechtlichen Immunitäten und Vorrechte, die in der Regel ohne Ausnahme für solche juristischen Personen des öffentlichen Rechtes deklaratorisch gelten, die von der Opferhilfe in der natürlichen Rechtschutzordnung, -im Recht der Verträge - SR 0.111 übertragenen Rechttätigkeit unmittelbar einen durch bestimmte Grundrechte und Grundfreiheiten zwingend völkerrechtlich geschützten öffentlichen Ordnungsbereich-, zugeordnet sind. Wir sind im zwingenden Völkerrecht der öffentlichen Rechtsordnung geschult und ausgebildet.

Unser völkerrechtlicher Auftrag ergibt sich aus dem öffentlichen türkischen Bundesanzeiger im Internet und der Anlage vom 02.08.2021:

Urkunden:

Dokument: Bakırköy 3. Asliye Law Court , Ausfertigung 25.01.2021,
 Entscheidung vom 04.12.2020, Eintragung vom 10.11.2020 Nummer E:2020/204, K:2020/508.

öffentlicher TC. Bundesanzeiger <https://www.resmigazete.gov.tr/ilanlar/eskiilanlar/2021/02/20210201-4-3.pdf>

In Art. 1-12, 132, 140, 142-149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 ist die ANAÇOK-Hilfestiftung zur Amtshilfe im zwingenden Völkerrecht verpflichtet.

Wir möchten wegen Konflikten und Kollisionen die Gerichtstandsverpflichtung in der Restitution im zwingenden Völkerrecht der öffentlichen Ordnung bei außervertraglichen Schuldverhältnissen klären. Setzen sie sich wegen einem dringenden Termin in Verbindung.

Beachten sie, daß humanitäre Operationen und Embleme nicht behindert werden dürfen. Wir wünschen uns die Gesprächspartner mit völkerrechtlichem Wissen (nicht Völkergewohnheit (Soft Law), sondern zwingendes Völkerrecht in der öffentlichen Ordnung (Hard Law)).

Telefon direkt: 0090-5432-66-8884
Fax: 0090-212-624-3209
@Mail: diplo@anacok.eu

Mit der gebührend gebotenen Wertschätzung!

S. SÜRMELE, ANACOK